

festigt, daß die von ihm veranlaßte Vita Liudgeri die Wirksamkeit Lebuins auf Deventer einengen konnte, indem sie ihn zum Leiter des dortigen Utrechter Sprengels eingesetzt werden ließ⁹⁶⁾. Es entsprach auch der festen Abgrenzung der Bistümer, daß sie nun ihrerseits die westfälische Wirksamkeit Lebuins unbeachtet ließ. In Werden, das nicht zur Diözese Münster gehörte und das sich schließlich auch der Eigenkirchenherrschaft der Liudgeriden entzog⁹⁷⁾, brauchte man diese Rücksicht nicht zu nehmen. So wird deutlich, daß das Schweigen der Altfrid-Fassung nicht als Argument gegen den Missionsbericht der Vita Lebuini benutzt werden darf.

Das entscheidende Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der Vita Lebuini ist damit aus der Welt geschafft. Die Marklô-Erzählung kann nicht mehr als Teil eines erfundenen Berichts über Lebuins Sachsenmission abgetan werden. Auf die verfassungsgeschichtliche Diskussion der Angaben über die sächsische Stammesversammlung im Marklô braucht daher hier nicht mehr im Detail eingegangen zu werden. Diese Angaben sind nicht so singulär, daß sie nicht in allgemeine Bezüge eingebaut werden könnten. Es waren schließlich durchaus vorsichtige und bewährte Forscher, die auch in der Capitulatio de partibus Saxoniae einen Hinweis auf die Stammesversammlung gesehen haben⁹⁸⁾. Die Quellen des 8. Jahrhunderts berichten durchaus von Verträgen der Karolinger mit den „Sachsen“⁹⁹⁾, die eine handlungsfähige Instanz auf sächsischer Seite voraussetzten. Beda¹⁰⁰⁾ wußte, daß die sächsischen *satrapae* den Führer in einem Stammeskrieg durch das Los bestimmten; das setzt immerhin eine Versammlung der *satrapae* voraus. Dabei hindert nichts, die von der Vita Lebuini geschilderte Versammlung erst

⁹⁶⁾ V. Liudgeri I, 13, ed. Diekamp S. 18: *Misit etiam cum eo Marchellum, . . . , ut eum praeponeret populo.*

⁹⁷⁾ H. Nottarp, Das Ludgersche Eigenkloster Werden im 9. Jh., Hist. Jb. 37 (1916) 91 Anm. 1, 92 f.

⁹⁸⁾ Hofmeister, Festschr. f. Hauck S. 107; zusätzliche Argumente bei H. Wiedemann, Die Sachsenbekehrung (1932) S. 18—21; vgl. zum Capitulare Saxonicum E. Winter-Günther, Die sächsischen Aufstände gegen Karl den Großen in den Jahren 792—804 (Diss. Halle 1940) S. 83.

⁹⁹⁾ Vgl. M. Lintzel, Die Unterwerfung Sachsens durch Karl den Großen und der sächsische Adel, Sachsen u. Anhalt 10 (1934) 33 ff.; zum Vertrag von 753 vgl. oben Anm. 86. Besonders sei hingewiesen auf die Verträge in den Jahren 758 (Ann. regni Francorum ed. Kurze S. 16), und 772 (ebd. S. 34: *Tunc super Wisoram [!] . . . rex . . . cum Saxonibus placitum habuit et recepit obsides XII . . .*). Wie weit lag dieser Verhandlungsort des Jahres 772 von Marklô entfernt?

¹⁰⁰⁾ Hist. eccl. V, 10, ed. Plummer 1, 299 f.